

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Aktenzeichen 66.3/40893-25-600

Änderungsantrag gem. § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Hier: Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der sektoriellen Betriebsbeschränkungen einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchten- Etteln.

Die Auf dem Steinborn GmbH & Co. KG, Graf-Zeppelin-Str. 69, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt Änderung der bereits vorliegenden Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG hinsichtlich der sektoriellen Betriebsbeschränkungen für eine Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 3, Flurstücke 41 und 42.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i.S.d. § 9 Abs. 1 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aus den geplanten Änderungen der sektoriellen Betriebsbeschränkungen zu erwarten sind. Aus den veränderten Turbulenzen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling